

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz
Abteilung 1 – Allgemeine Verwaltung
sophia.zappen@gesundheit.bremen.de

**Bundeskoordinierung Spezialisierter
Fachberatung gegen sexualisierte
Gewalt in Kindheit und Jugend**

Zossener Str. 41

10961 Berlin

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 26.06.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Bremischen Gewalthilfegesetzes

Als Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) koordinieren wir ca. 380 Beratungsstellen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene beraten, begleiten und unterstützen. Diese Expertise bringen wir in die Stellungnahme mit ein.

1

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu: § 1 BremGewHG-E

„§ 1 Grundsätze

(1) Ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt betroffen sind, umfasst neben Schutz- und Beratungsangeboten auch Präventionsangebote einschließlich Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Angebote für gewaltausübende Personen.

(2) Betroffene von häuslicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind darüber hinaus alle Personen, die häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder davon bedroht sind. Personen, die nicht von § 2 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes umfasst sind, haben keinen Anspruch auf Schutz und Beratung nach dem Gewalthilfegesetz. Sie können entsprechend § 4 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes die für sie geeigneten Einrichtungen aufsuchen.“

Einschätzung:

Trägerin:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:



Das Gewalthilfegesetz begründet Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder und Jugendliche. Für selbst von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche geht das SGB VIII vor.

In § 1 Abs. 1 BremGewHG-E ist festgehalten, was ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für Frauen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sind, umfasst. Hierzu gehören Schutz- und Beratungsangebote und an § 1 BremGewHG-E ist positiv hervorzuheben, dass auch Präventionsangebote sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit erfasst sind. Dabei sollte auch die Beratung von unterstützenden Personen umfasst werden.

Wir begrüßen, dass der Kreis der vom in § 1 Abs. 2 BremGewHG-E umfassten Personenkreis darüber hinausgeht. Damit sind auch Trans*-, Inter-, Non-Binäre und cisgender Personen umfasst. Auch wenn Jungen* und Männer* seltener von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ändert das nichts daran, dass es auch gegen diesen Personenkreis geschlechtsspezifische Gewalt wie z.B. sexualisierte Gewalt gibt. Aufgrund von traditionellen Männlichkeitsvorstellungen („Männer kennen keinen Schmerz“, „Männer sind keine Opfer“) ist es für diese Betroffenenengruppe oft schwierig, selbst zu erkennen, dass ihnen Gewalt widerfahren ist und im Anschluss einen Hilfebedarf zu äußern und diesen auch anzunehmen. Zudem gibt es wenig Hilfsangebote, so dass diese Situation zementiert wird, wenn sie vom BremGewHG ausgeschlossen werden. Deshalb sollten auch Personen erfasst werden. Zudem sehen wir darin die Möglichkeit, traditionelle Rollenbilder aufzubrechen, wenn die Gesetzgebung ein Zeichen setzt und auch Jungen* und Männer* als Betroffene von Gewalt anerkennt. Wir sehen sonst die Gefahr, dass sich bestehende Rollenbilder manifestieren. Eine entsprechende gesetzliche Regelung kann gesellschaftliche Diskussionen anstoßen und Geschlechterstereotype kritisch hinterfragen.

2

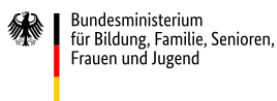
Hinsichtlich der Beratung von Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass finanzielle Mittel, die durch das Gewalthilfegesetz kommen, zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und bestehende Förderungen nicht gekürzt werden. Allerdings erschließt sich uns nicht, warum der Personenkreis lediglich in Bezug auf die häusliche Gewalt erweitert wird und die geschlechtsspezifische Gewalt nicht umfasst ist. Außerdem ist uns nicht nachvollziehbar, warum der Personenkreis in Absatz 2 erweitert wird, aber diese Erweiterung nicht mit einer Anspruchsberechtigung einhergeht. Wir verstehen die Regelung so, dass Personen, die nicht als Frauen gelesen sind, nach § 1 Abs. 2 S. 3 BremGewHG auf andere Einrichtungen verwiesen werden, so dass die Regelung als Informations- und Weiterverweisungsvorschrift gelesen werden kann. Eine vollständige Antragsberechtigung wäre aber angemessener.

Es ist wichtig, im Blick zu haben, dass das Gewalthilfegesetz Ansprüche für Frauen und mit-betroffene Kinder begründet, aber Kinder und Jugendliche bei eigener Betroffenheit auf das SGB VIII verwiesen werden. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben also auch weiterhin dringend erforderlich. Außerdem ist ein gutes Schnittstellenmanagement erforderlich - wie zum Beispiel in Konstellationen, in denen eine Jugendliche in einer Beratungsstelle beraten wird und während des Beratungsprozesses 18 Jahre alt wird. Die Frau sollte dann die Beratungsstelle nicht wechseln müssen. Viele spezialisierte Fachberatungsstellen beraten derzeit sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Betroffene. Es ist darauf zu achten, eine Umsetzung zu gewährleisten, die es Beratungsstellen möglich macht, keine Zielgruppe aufgeben zu müssen und

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:



nicht mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand konfrontiert zu werden. Grundsätzlich bleibt es problematisch, dass Kinder und Jugendliche keinen Anspruch auf Beratung nach dem GewHG und damit keinen Anspruch auf spezialisierte Beratung haben. Dass das Schutzniveau bei Erwachsenen, die einen Anspruch auf spezialisierte Fachberatung nach dem GewHG haben, und Kindern, die lediglich den allgemeinen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben, unterschiedlich ist, erscheint nicht nachvollziehbar. Aus welchen Gründen das Schutzniveau bei Kindern geringer sein sollte, erschließt sich nicht.

Zudem werden in § 1 die mit-betroffenen Kinder nicht genannt. Es ist davon auszugehen, dass diese dennoch nach dem GewHG des Bundes anspruchsberechtigt sind, so dass sich nicht erschließt, warum sie hier nicht nochmals genannt werden.

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung besteht unabhängig von Herkunft oder Einkommen, aber für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus stellen sich dennoch Hürden. Es kann für Betroffene notwendig sein, eine Einrichtung, die sich weit entfernt von der (gewaltausübenden) Person befindet, aufzusuchen. Denkbar ist auch, dass die Einrichtung vor Ort keine Kapazitäten mehr frei hat. Für Menschen in einem Asylverfahren oder mit einer Duldung gestaltet sich das schwierig, da sie nicht wissen, ob ihre Wohnsitzauflage aufgehoben wird.

Zu § 2 BremGewHG-E

„§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Zu den Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes zählen

1. *Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen,*
2. *Interventionsstellen,*
3. *Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind,*
4. *Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution,*
5. *Beratungsstellen für Gewaltausübende.*

(3) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Männer anbieten.

(4) Spezialisierte Hilfsdienste des Gewaltschutzsystems im Sinne dieses Gesetzes sind neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen auch

1. *die Gewaltschutzambulanzen und*
2. *die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes zur Weitervermittlung von gegenwärtig gewaltgefährdeten Frauen in eine geeignete Schutzeinrichtung und zur Koordinierung mit den zuständigen Stellen anderer Länder.“*

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:

Einschätzung:

In § 2 Abs. 4 GewHG heißt es, dass Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen sind, die durch einen nach § 7 anerkannten Träger betrieben werden oder einem solchen angeschlossen sind, die Schutz- und Beratungsangebote bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitstellen sowie die Vorgaben nach § 6 erfüllen. Aus welchem Grund eine einschränkende Definition in § 2 BremGewHG vorgenommen wird, erschließt sich nicht. Zum Beispiel sind Einrichtungen, die Angebote für Trans*-, Inter- oder Non-binäre Personen, die nicht von Menschenhandel betroffen sind, machen, von dieser Definition nicht umfasst, weil sie weder unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 BremGewHG noch unter § 2 Abs. 2 BremGewHG fallen.

Zu § 3 BremGewHG-E

„§ 3 Zuständige Behörde, Verordnungsermächtigung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist die zuständige Behörde im Sinne des Gewalthilfegesetzes und dieses Gesetzes. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen.“

Einschätzung:

Im Rahmen einer Rechtsverordnung sollte auch Berücksichtigung finden, dass Aspekte wie die Barrierefreiheit eines Angebots oder die Berücksichtigung von Angeboten an besonders strukturell benachteiligte Personen und Menschen mit Mehrfachbelastungen bei einer Entscheidung zu einer Förderung Berücksichtigung finden. Auch ist die Beachtung von Qualitätsstandards hervorzuheben und es sollten die schon bestehenden Qualitätsstandards wie z.B. von der BKSF Berücksichtigung finden.

4

Zu § 4

„§ 4 Zusammenarbeit

Die spezialisierten Hilfsdienste des Gewaltschutzsystems sollen zur Bekämpfung und Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz, den kommunalen Strukturen sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern zusammenarbeiten und koordinierende Strukturen für die Zusammenarbeit schaffen.“

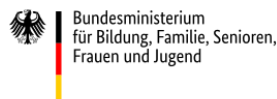
Einschätzung:

Es ist sehr zu begrüßen, dass es eine Norm gibt, in der die interdisziplinäre Zusammenarbeit geregelt ist. Hierfür müssen aber auch finanzielle Mittel berücksichtigt werden und es könnte

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:



auch daran gedacht werden, eine landeskoordinierende Stelle zu schaffen, die diese Zusammenarbeit forciert.

Zu § 5

„§ 5 Anerkennungsverfahren

(1) Die zuständige Behörde kann Träger, die mindestens eine Einrichtung in der Freien Hansestadt Bremen betreiben oder nachweislich zu betreiben beabsichtigen, auf Antrag in Textform anerkennen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes erfüllen.

(2) Nach diesem Gesetz anerkannte Träger haben Änderungen, die für die Anerkennung erheblich sind, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Anerkennung des Trägers

1. ist von der zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes nicht mehr erfüllt sind;
2. begründet keinen Anspruch auf Finanzierung.“

Einschätzung:

Im Rahmen des § 5 BremGewHG-E ist auf § 7 Abs. 6 GewHG hinzuweisen, wonach Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als anerkannt im Sinne des Gesetzes gelten.

5

Zu § 6

„§ 6 Gewährleistung von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten

(1) Die erstkontaktierte Einrichtung stellt den Schutz- oder Beratungsbedarf und die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung fest. Soweit diese als erforderlich angesehen wird, sind die individuellen Bedarfe der gewaltbetroffenen Person zu ermitteln und zu dokumentieren.

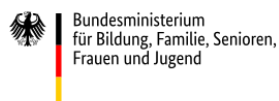
(2) Stellt die erstkontaktierte Einrichtung die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung fest und kann diese mangels Kapazität, aufgrund ihres fachlichen Konzepts oder aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht in der erstkontaktierten Einrichtung erfolgen, unterstützt sie die gewaltbetroffene Person bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz. Soweit durch die erstkontaktierte Einrichtung die Aufnahme der gewaltbetroffenen Person in eine Schutzeinrichtung als erforderlich erachtet wird, aber nicht gewährleistet werden kann, ist darüber hinaus die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes hinzuzuziehen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes ermittelt unverzüglich ein im Einzelfall geeignetes sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:



Unterstützungsziele angemessenes Schutzangebot und teilt dies der erstkontaktierten Einrichtung mit. Eine Weitervermittlung kann auch in ein anderes Bundesland erfolgen, soweit dies erforderlich ist. Die erstkontaktierte Einrichtung übermittelt das Angebot an die gewaltbetroffene Person und unterstützt bei der Kontaktaufnahme.

(4) Stellt die erstkontaktierte Einrichtung fest, dass der Schutz- oder Beratungsbedarf oder die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung nicht besteht, kann sich die Hilfe suchende Person an die zuständige Behörde wenden. Die zuständige Behörde entscheidet in diesem Fall darüber, ob der Schutz- oder Beratungsbedarf oder die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung besteht.

(5) Für Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 gelten die Absätze 2 bis 4 nicht.“

Einschätzung

Nach § 6 Abs. 4 S. 2 BremGewHG ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde darüber entscheidet, ob der Schutz- oder Beratungsbedarf oder die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung besteht. Betroffene sollten eine Wahlmöglichkeit haben, in welcher Beratungsstelle sie sich beraten lassen möchten. Beratung in Bereichen der sexualisierten und häuslichen Gewalt ist äußerst sensibel und es ist Voraussetzung, dass eine betroffene Person zu einer Berater*in ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Dies kann nicht durch eine Bescheidung der zuständigen Stelle hergestellt werden. Deshalb sollte diese Möglichkeit nicht geschaffen werden, sondern den Betroffenen ein Wunsch- und Wahlrecht zustehen.

6

Zu § 7

„§ 7 Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) Die Einrichtungen haben die von ihnen infolge von Schutz- oder Beratungssuchen erbrachten Leistungen in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen anonymisiert vorzulegen.

(2) Die Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Entwicklungsplanung nach § 9 und für Berichtspflichten erforderlichen Angaben zu übermitteln und über alle dafür bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

(3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 fördert die zuständige Behörde eine technische Lösung, zu deren Nutzung sie die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen und die die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes verpflichten kann.“

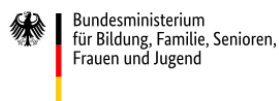
Einschätzung:

Zu berücksichtigen ist, dass anonyme Beratung für einige Betroffene von sexualisierter Gewalt zu Beginn oder auch über einen längeren Beratungszeitraum zwingende Voraussetzung ist, um eine Beratung wahrnehmen zu können. Mit dem Gebot der Einzelfalldokumentation ist dies nicht möglich.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:



Zu § 8

„§ 8 Finanzierung

(1) Die zuständige Behörde bewilligt auf Antrag eine Finanzierung für anerkannte Träger von Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach § 1 Absatz 1 entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 des Gewalthilfegesetzes erforderlich sind sowie die jeweiligen personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Einrichtungen entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

(2) Darüber hinaus können Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 finanziert werden. Ein Anspruch auf Finanzierung besteht nicht.“

Einschätzung:

Es ist sehr zu begrüßen, dass Aspekte wie die Barrierefreiheit eines Angebots oder die Berücksichtigung von Angeboten an besonders strukturell benachteiligte Personen und Menschen mit Mehrfachbelastungen bei einer Entscheidung zu einer Förderung im Falle eines Überangebots zu beachten sind. Auch ist die Beachtung von Qualitätsstandards hervorzuheben und es ist sinnvoll, dass diese festgehalten werden sollen. Dabei sollten die schon bestehenden Qualitätsstandards wie z.B. von der BKSF Berücksichtigung finden.

7

Zu § 9

„§ 9 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

Die zuständige Behörde erstellt zum 31. Oktober 2031 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum 31. Oktober eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes. Darin sind die Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 gesondert darzustellen. Die Entwicklungsplanung wird bei Bedarf angepasst.“

Einschätzung:

Hierbei ist darauf zu achten, dass die realen Bedarfe festgeschrieben werden. Nicht nur für Betroffene, sondern auch für unterstützende Personen oder Fachkräfte. Auch diese sollten berücksichtigt werden. Zudem sind die unterschiedlichen Bedarfe spezifischer Personengruppen wie z.B. von Menschen mit Behinderungen oder von Menschen mit Migrations- und Fluchtbiografie zu berücksichtigen.

Auch die geografische Verteilung ist zu beachten. In der Traumaambulanzverordnung (TAV) ist geregelt, dass die Anzahl von Traumaambulanzen dann ausreichend ist, wenn sie nach einer zumutbaren Fahrtzeit erreichbar (§ 7 Abs. 2 S. 1 TAV) sind. Eine Fahrtzeit mit einem Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln von einer Stunde vom Wohnort wird dort in der Regel als zumutbar angesehen (§ 7 Abs. 2 S. 2 TAV).

Trägerin:

Gefördert vom:

Im Rahmen des:

Zu § 10

„§ 10 Verordnungsermächtigung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung

1. *das Nähere zu den Aufgaben*
 - a) *der Einrichtungen nach § 2 Absatz 1,*
 - b) *der Einrichtungen nach § 2 Absatz 2,*
 - c) *den weiteren spezialisierten Hilfsdiensten nach § 2 Absatz 3 Nummer 1,*
2. *die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes und das Nähere zu deren Aufgaben,*
3. *das Nähere zu den Dokumentations- und Berichtspflichten nach § 7,*
4. *das Nähere zur Finanzierung nach § 8, insbesondere*
 - a) *die jeweiligen personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen der Einrichtungen sowie der weiteren spezialisierten Hilfsdienste nach § 2,*
 - b) *die Höhe der jährlichen Finanzierung, bei deren Berechnung insbesondere angemessene Personal-, Sach- und Verwaltungskosten zu berücksichtigen sind,*
 - c) *das Nähere zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen sowie*
 - d) *das Nähere zum Verfahren, insbesondere zur Antragsstellung, zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis.“*

8

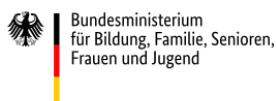
Einschätzung:

Auch hier ist nochmals auf die Frage der Qualitätsstandards sowie der Niedrigschwelligkeit des Angebots hinzuweisen. Bei der Finanzierung ist zu berücksichtigen, dass zur Beratungsarbeit auch die Beratung von unterstützenden Personen, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit hinzukommt.

Trägerin:



Gefördert vom:



Im Rahmen des:

